

Richtlinie
der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für gemeinnützige
Vereine und Projekte, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger
Initiativgruppen

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen bekennt sich zur Notwendigkeit die Arbeit von Verbänden, Vereinen und Initiativgruppen mit den in der jeweils gültigen Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen.
- (3) Bei einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Meisterschaften kann eine Förderung als Einzelfallentscheidung auch für nichtortsansässige Vereinsmitglieder genehmigt werden.
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Näheres regeln die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen fördert Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen der gemeinnützig arbeitenden Vereine, Verbände und Initiativgruppen, der Kirchen und von natürlichen Personen, die
 - a) im Sinne der Entwicklung des Gemeinwesens der Stadt Bergen auf Rügen arbeiten,
 - b) sich im Bereich des Freizeit- und Betreuungsangebotes für die Bürger der Stadt engagieren oder
 - c) der Sicherung der Lebensgrundlage, dem gesundheitlichen, körperlichen, psychischen und/oder wirtschaftlichen Wohl bedürftiger Personen dienen,
 - d) im Bereich der Kultur, der Kunst und den Medien Angebote bieten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in Abs. 1 genannten Zwecken fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuschüsse begünstigt werden.

§ 3

Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung der Stadt Bergen auf Rügen bei der Anteilsfinanzierung beträgt je Zuwendungsempfänger jährlich maximal 10 % der in der jeweiligen Haushaltssatzung für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel. Es können mehrere Anträge bis zur maximalen Fördergrenze von 10 % der jeweiligen Haushaltsmittel eingereicht werden.
- (2) Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Zweckbindung.
- (3) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahme bildet die institutionelle Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- (4) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (5) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen hinzuweisen.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge für Zuwendungen sind in dem vorgegebenen Antragsformular (Anlage 2) spätestens bis zum 30.09. jeden Jahres jeweils für das laufende Jahr schriftlich bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin -, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Bei erstmaliger Antragstellung sind die Vereinssatzung, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit, das Programm oder eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens einzureichen.
- (2) Anträge in denen eine Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, werden abgelehnt.
- (3) Anträge, denen die erforderlichen begründeten Unterlagen nicht beigefügt sind, werden

als nicht prüffähig angesehen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine Nachlieferung der Unterlagen, wird der Antrag allein aus diesem Grunde abgelehnt.

- (4) Alle Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Maßnahme ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
- (5) Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Vorhaben mit der von der Stadtvertretung beschlossenen Sozialplanung oder sonstigen erklärten Zielen der Stadt Bergen auf Rügen in Widerspruch stehen.

§ 5

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bergen auf Rügen.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung, und Gleichstellung der Stadtvertretung Bergen auf Rügen und der Europa- und Kulturausschuss der Stadtvertretung Bergen auf Rügen bewerten die Anträge und geben eine Empfehlung ab. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der/die Bürgermeister/-in der Stadt Bergen auf Rügen.
- (3) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde.
- (4) Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

§ 6

Nachweisverfahren

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster der Anlage 4 in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises mit Originalrechnungen und einer Teilnehmerliste innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme in der Stadt Bergen auf Rügen einzureichen. Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (2) Vor dem Einreichen des Verwendungsnachweises, außer für die institutionelle Förderung, erfolgt keine neue Bewilligung für eine weitere Förderung

- (3) Ist das beantragte Projekt oder die beantragte Maßnahme nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.
- (4) Bei zweckentfremdetem Einsatz der bewilligten Mittel besteht grundsätzlich Rückzahlungspflicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 12.07.2017

Anja Ratzke

Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Richtlinie
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Mittelanforderung
- Anlage 4: Formular Verwendungsnachweis

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Richtlinie

1. Diese allgemeinen Nebenbestimmungen gelten als Anlage zum Bewilligungsbescheid der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuwendungen. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Über die Regelung hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelne Ausgabenpositionen dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit der Gesamtfinanzierungsplan eingehalten wird. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

3. Gegenstände die erworben werden sind sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger

darf sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht veräußern. Gegenstände sind ab einem Wert von 410 € durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren. Näheres regelt dazu der Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

4. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Bewilligungsbescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Teilnehmerliste nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben (Originalbelege und Quittungen) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsnachweis durch Empfangsbestätigung oder Überweisungsbeleg.

Im Verwendungszweck ist durch eine rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die

Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Der Zuwendungsempfänger hat die gesamten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe eines Ergebnisses zu bescheinigen.

6. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, dem Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 % für das Jahr verlangt werden.

7. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, ggf. für die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Vorschriften der

GemHVO MV und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes MV analog, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.